



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss HE-5

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das

Ersuchen um Herausgabe

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstigen sächlichen Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen und unmittelbar im Organisationsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und seiner nachgeordneten Behörden insbesondere bei der Handelsüberwachungsstelle in Frankfurt a.M. seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundeszentralamt für Steuern, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung bei den zuständigen Landesbehörden.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 10. Juni 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB